



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 30.08.2018

(KOPFERLASS) Rohrfernleitungsanlagen Bestimmung der zuständigen Behörde für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 4a RohrFLtgV bei bezirksübergrei- fenden Rohrfernleitungsanlagen, Rohrfernleitungsan- lagen „FL-26 DN 100/125 zur Beförderung von Propy- len und FL-63 DN 300 zur Beförderung von Ethylen“ Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirt- schaft, Natur- und Verbraucherschutz IV-8-58 20 30

770

(KOPFERLASS)
Rohrfernleitungsanlagen
**Bestimmung der zuständigen Behörde für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 4a Rohr-
FLtgV bei bezirksübergreifenden Rohrfernleitungsanlagen,
Rohrfernleitungsanlagen „FL-26 DN 100/125 zur Beförderung von Propylen und FL-63 DN 300
zur Beförderung von Ethylen“**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz IV-8-58 20 30

Vom 30. August 2018 (n.v.)

Dies ist ein Kopferlass, dessen Text nicht in die SMBI. NRW. aufgenommen wird, dessen Überschrift aber im Bestandsverzeichnis erscheint.